

# **Satzung für das Jugendparlament der Stadt Zirndorf (Jugendparlamentssatzung – JuPaS) Vom 20. September 2021<sup>1</sup>**

Die Stadt Zirndorf erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zusammensetzung, Amtszeit**

- (1) In der Stadt Zirndorf besteht ein von der Jugend direkt gewähltes Jugendparlament.
- (2) Das Jugendparlament besteht aus neun Mitgliedern, die in einem Alter zwischen 12 und 21 Jahren in das Jugendparlament gewählt oder im Ausnahmefall bestellt werden.
- (3) Dem Jugendparlament stehen in beratender Funktion die Jugendhausleitung, die Mitglieder des Jugendrates und ein Mitarbeiter aus der Verwaltung für Auskünfte und Hilfestellungen zur Verfügung.
- (4) <sup>1</sup>Die Amtszeit des Jugendparlaments beträgt 2 Jahre. <sup>2</sup>Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung, die innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl bzw. Bestellung stattfindet. <sup>3</sup>Die Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung eines neu gewählten Jugendparlaments.
- (5) Die Adresse des Jugendparlaments ist die der Stadtverwaltung Zirndorf.
- (6) Das Jugendparlament kann sich eine Geschäftsordnung geben und Arbeitsgruppen bilden.

## **§ 2**

### **Aufgaben und Ziele**

- (1) Das Jugendparlament vertritt die Interessen und Anliegen aller Kinder und Jugendlichen in der Stadt Zirndorf. Hierzu wird eine Meinungsbildung nach demokratischen Regeln vorgenommen und umgesetzt.
- (2) Das Jugendparlament unterstützt den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Stadtverwaltung in Fragen, die die jugendliche Bevölkerung Zirndorfs betreffen und die in den Wirkungskreis der Stadt Zirndorf fallen.
- (3) Das Jugendparlament befasst sich mit Angelegenheiten der Kinder- und Jugendpolitik, soweit sie in den Entscheidungsbereich der Stadt Zirndorf fallen.
- (4) Die Jugendlichen werden in die Lage versetzt, ihren Aufgaben im Jugendparlament nachzukommen. Kinder- und jugendpolitische Angelegenheiten werden für Jugendliche verständlich dargestellt und sie erhalten alle zu einer Meinungsbildung nötigen Informationen und Auskünfte.

---

<sup>1</sup> Zuletzt geändert durch Satzung vom 14.3.2024

(5) Das Jugendparlament arbeitet eng mit dem Jugendrat und der Jugendhausleitung zusammen.

### § 3 Rechte und Pflichten

(1) Der Stadtrat, die Ausschüsse oder die Stadtverwaltung haben die Empfehlungen und Anträge des Jugendparlaments innerhalb einer Frist von drei Monaten zu behandeln.

(2) <sup>1</sup>Das Jugendparlament kann sich bei den einzelnen Abteilungsleitern der Stadtverwaltung die für die Arbeit des Jugendparlaments erforderlichen Informationen holen, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflichten entgegenstehen. <sup>2</sup>Vertrauliche Informationen sind als eben solche zu behandeln.

(3) <sup>1</sup>Für Projekte des Jugendparlaments wird ein Etat zur Verfügung gestellt, über dessen Höhe der Stadtrat im Rahmen der Haushaltsberatungen entscheidet. <sup>2</sup>Über tatsächliche Ausgaben entscheidet der Haupt- und Controllingausschuss des Zirndorfer Stadtrats. <sup>3</sup>Die Verwendung des Geldes ist jährlich nachzuweisen. <sup>4</sup>Die Anordnungsberechtigung verbleibt bei der Stadtverwaltung.

(4) Die Stadt Zirndorf stellt dem Jugendparlament für die Sitzungen den Sitzungssaal im Rathaus oder auf Wunsch einen anderen gemeindlichen Raum zur Verfügung.

(5) <sup>1</sup>Der Zirndorfer Stadtrat und seine Ausschüsse sollen das Jugendparlament hören, bevor Beschlüsse über Angelegenheiten aus dem Wirkungskreis des Jugendparlaments gemäß § 2 gefasst werden. <sup>2</sup>Dazu erhält der Vorsitzende des Jugendparlaments in diesen Angelegenheiten Rederecht im Stadtrat und seinen Gremien.

(6) Vor einer Änderung der Satzung über das Jugendparlament ist das bestehende Jugendparlament zu hören.

(7) Die Jugendlichen, welche die Wahl in das Jugendparlament angenommen haben, verpflichten sich, das Ehrenamt während der Amtszeit auszuüben.

(8) <sup>1</sup>Das Jugendparlament veranstaltet mindestens einmal jährlich eine Jungbürgerversammlung für Kinder und Jugendliche, die das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in Zirndorf wohnhaft sind, und legt in diesem Rahmen einen Tätigkeitsbericht vor. <sup>2</sup>Die Terminierung und Einladung erfolgt in Absprache mit dem Ersten Bürgermeister durch öffentliche Bekanntmachung im Lokalanzeiger, an den städtischen Anschlagtafeln, durch Veröffentlichung auf der Homepage, Aushang im Jugendhaus und durch weitere geeignete, vom Jugendparlament beschlossene Maßnahmen. <sup>3</sup>§ 6 Abs. 1 (Nominierungsversammlung) bleibt unberührt; eine Zusammenlegung der Versammlungen im Wahljahr ist nach Absprache zulässig. <sup>4</sup>Ein Teilnahme- und Rederecht auf den Jungbürgerversammlungen besteht für alle Kinder und Jugendlichen, die das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in Zirndorf wohnhaft sind, für alle Mitglieder des Jugendrates sowie für die Leitung des städtischen Jugendhauses.

(9) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Jugendparlaments sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet. <sup>2</sup>Vor Beginn der Gremiumsarbeit erfolgt eine Belehrung der Mitglieder durch den/die örtlich zuständige(n) Datenschutzbeauftragte(n).

## § 4 Vorsitz

- (1) Das Jugendparlament wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) sowie dessen/deren Stellvertretung und eine(n) Kassenverantwortliche(n).
- (2) Die vorsitzende Person, oder im Verhinderungsfall die stellvertretende vorsitzende Person vertritt das Jugendparlament nach innen und nach außen.
- (3) Aus wichtigem Grund, z.B. bei groben Pflichtverletzungen oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, kann eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch das Jugendparlament mit einfacher Mehrheit erfolgen.

## § 5 Wahlrecht, Wahltermin

- (1) Wahlberechtigt sind die Jugendlichen, die am Wahltag seit drei Monaten ihren Hauptwohnsitz oder alleinigen Wohnsitz in Zirndorf haben und am Wahltag mindestens 12 und höchstens 21 Jahre alt sind.
- (2) <sup>1</sup>Wählbar sind die Jugendlichen, die am Wahltag seit drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in Zirndorf haben und am Wahltag mindestens 12 aber höchstens 21 Jahre alt sind. <sup>2</sup>Bei Minderjährigen ist außerdem die Zustimmung der Erziehungsberechtigten Voraussetzung für die Kandidatur.
- (3) <sup>1</sup>Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer die Wahlrechtsvoraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt und in der Wählerliste eingetragen ist. <sup>2</sup>Die Wahlberechtigten werden von Amts wegen unter Berücksichtigung des § 11 (Datenschutz) in die Wählerliste aufgenommen.
- (4) Den Wahltermin und Wahlzeitraum bestimmt der Erste Bürgermeister der Stadt Zirndorf in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Jugendparlaments und den Mitgliedern des Jugendrates.

## § 6 Nominierungsversammlung, Kandidatenliste, Stimmzettel

- (1) <sup>1</sup>Die Stadt Zirndorf informiert alle Wahlberechtigten rechtzeitig schriftlich über die anstehende Wahl. <sup>2</sup>Gleichzeitig erfolgt die Einladung zur Nominierungsversammlung. <sup>3</sup>Die Nominierungsversammlung findet im Rahmen einer separaten Jungbürgerversammlung statt. <sup>4</sup>Sofern ein Jugendparlament besteht erfolgt die Terminierung und Einladung in Absprache zwischen Jugendparlament und Stadtverwaltung. <sup>5</sup>In der Nominierungsversammlung wird eine Kandidatenliste in alphabetischer Reihenfolge erstellt. <sup>6</sup>Schriftliche Meldungen für die Nominierung sind möglich.
- (2) <sup>1</sup>Auf der Kandidatenliste muss die wählbare Person mit Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und Status (Schule, Lehre, Beruf) angegeben werden. <sup>2</sup>Es sollen Interessenschwerpunkte sowie Mitgliedschaften in Organisationen und Ehrenämter angegeben

werden. <sup>3</sup>Es muss eine schriftliche Erklärung der wählbaren Person sowie bei Minderjährigen eine Erklärung der Erziehungsberechtigten vorgelegt werden, dass mit der Aufnahme in die Kandidatenliste Einverständnis besteht.

(3) <sup>1</sup>Die Stimmzettel werden an Hand der Kandidatenliste erstellt. <sup>2</sup>Angegeben werden nur Vor- und Nachname sowie auf Wunsch Ehrenämter.

## § 7

### Wahlverfahren, Ausnahmetatbestand, Wahlvorgang

(1) <sup>1</sup>Das Jugendparlament wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. <sup>2</sup>Sollten weniger oder genauso viele Kandidaten zur Wahl stehen, wie Sitze zu vergeben sind, entscheidet der Zirndorfer Jugendrat, ob die Wahl durchgeführt oder ausnahmsweise eine Bestellung der Kandidaten erfolgen kann. <sup>3</sup>Die Bestellung erfolgt durch den Haupt- und Controllingausschuss des Zirndorfer Stadtrats.

(2) <sup>1</sup>Die Wahl wird von der Stadt Zirndorf vorbereitet und durchgeführt. Entscheidungen, die der Stadt Zirndorf obliegen, trifft der Erste Bürgermeister als Wahlleiter oder eine von ihm benannte Stellvertretung. <sup>2</sup>Er kann diese Aufgabe gemäß Art. 39 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern übertragen.

(3) <sup>1</sup>Das Wahlverfahren ist möglichst einfach auszugestalten. <sup>2</sup>Die Bestimmungen für Kommunalwahlen sind im Bedarfsfall sinngemäß anzuwenden. <sup>3</sup>In Zweifelsfällen entscheidet der Erste Bürgermeister oder die von ihm benannte Person. <sup>4</sup>Die Wahl kann ggf. auch über geeignete Softwareprodukte online durchgeführt werden.

(4) <sup>1</sup>Für Zirndorf wird ein Stimmbezirk gebildet. <sup>2</sup>Die Örtlichkeit des Wahllokals bestimmt der Erste Bürgermeister. <sup>3</sup>Für die Wahl werden Wahlurnen und vorbereitete, in Größe und Farbe einheitliche Stimmzettel, verwendet. <sup>4</sup>Der Erste Bürgermeister als Wahlleiter beruft einen Wahlvorstand zur Feststellung des Wahlergebnisses.

(5) Jede wahlberechtigte Person verfügt über neun Stimmen.

(6) <sup>1</sup>Gewählt sind die neun Personen mit den meisten Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(7) Über die Durchführung der Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen.

(8) Das festgestellte Wahlergebnis oder im Falle von Abs. 1 Satz 2 die Bestellung wird vom Ersten Bürgermeister oder der von ihm benannten Person öffentlich bekannt gemacht.

(9) Die Gewählten oder im Falle von Abs. 1 Satz 2 Berufenen werden unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses vom Ersten Bürgermeister über den Ausgang der Wahl informiert, zur Abgabe einer Erklärung über die Annahme der Wahl aufgefordert und zur konstituierenden Sitzung eingeladen.

## § 8

### Ausscheiden, Nachrücken

(1) <sup>1</sup>Ein Mitglied des Jugendparlaments, welches innerhalb der Amtszeit seinen Hauptwohnsitz in Zirndorf aufgibt, scheidet aus. <sup>2</sup>Ein Ausscheiden aus dem Jugendparlament kann außerdem

aus wichtigem Grund schriftlich beantragt werden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet das Jugendparlament.

(2) Vollenden Mitglieder des Zirndorfer Jugendparlamentes während ihrer Amtszeit das 22. Lebensjahr, dürfen sie dem Jugendparlament bis zum Ende der Amtszeit weiterhin angehören.

(3) <sup>1</sup>Wenn eine jugendliche Person die Wahl nicht annimmt oder im Lauf der Amtszeit ausscheidet, rückt der Kandidat mit der höchsten, bei der letzten Wahl erhaltenen Stimmenzahl nach. <sup>2</sup>Falls ein Nachrücken nicht möglich ist, kann der Haupt- und Controllingausschuss des Zirndorfer Stadtrats auf Empfehlung des Jugendrats über die Nachbestellung von Mitgliedern, die ihr Interesse schriftlich bekunden, entscheiden. <sup>3</sup>Andernfalls bleibt der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt.

(4) Sollte die Zahl der Sitze im Jugendparlament sieben unterschreiten, gilt das Jugendparlament als aufgelöst. Es sind vorzeitige Neuwahlen durchzuführen.

## § 9 Geschäftsgang

(1) <sup>1</sup>Eingaben und Beschwerden an das Jugendparlament sind dem Vorsitzenden des Jugendparlamentes zu übermitteln. <sup>2</sup>Ein Postfach wird im Rathaus bei der Poststelle eingerichtet.

(2) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Jugendparlamentes sind öffentlich. <sup>2</sup>Pro Kalenderjahr muss mindestens eine Sitzung stattfinden. <sup>3</sup>Zusätzliche freiwillige Arbeitssitzungen dienen nicht der Beschlussfassung im Sinne von § 10.

(3) Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Jugendparlamentes erhalten fristgerecht, d. h. 2 Wochen vor der jeweils kommenden Sitzung die Einladung mit den jeweiligen Tagesordnungspunkten durch den Vorsitzenden. <sup>2</sup>Der Erste Bürgermeister, Jugendhausleitung und die Mitglieder des Jugendrates erhalten gleichzeitig jeweils eine Kopie der Einladung. <sup>3</sup>Die Einladung kann schriftlich oder per Email erfolgen.

(5) <sup>1</sup>Die jeweils im Jugendparlament zur Abstimmung anstehende Frage ist so zu formulieren, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann. <sup>2</sup>Näheres zu den Beschlüssen regelt § 10.

(6) <sup>1</sup>Ein Mitglied des Jugendrates erstellt ein Sitzungsprotokoll, das vom Schriftführer und dem/der Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Es wird zudem eine Anwesenheitsliste geführt. <sup>3</sup>Eine Kopie des Sitzungsprotokolls erhalten zeitnah der Erste Bürgermeister, die Jugendhausleitung als Vertreter der Stadtverwaltung sowie die Mitglieder des Jugendrates.

(7) Die Ausfertigungen der Protokolle für die Stadtverwaltung sind zur öffentlichen Einsichtnahme bestimmt.

(8) <sup>1</sup>Zuhörer haben kein Rederecht. <sup>2</sup>Über Ausnahmen von Satz 1 kann bezogen auf öffentliche Angelegenheiten vor Ort abgestimmt werden.

## § 10 Beschlüsse

(1) <sup>1</sup>Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung durch Handaufheben gefasst. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. <sup>3</sup>Die Stimmen sind zu zählen und das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. <sup>4</sup>Enthaltungen sind nicht zulässig.

(2) Die Beschlüsse des Jugendparlaments werden dem Ersten Bürgermeister, den Mitgliedern des Jugendrates und der Jugendhausleitung übermittelt.

## § 11 Datenschutz

(1) <sup>1</sup>Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben dieser Satzung werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten verarbeitet. <sup>2</sup>Die Daten werden zu diesem Zweck aus dem Einwohnermeldesystem erhoben. <sup>3</sup>Folgende personenbezogene Daten werden für die Bearbeitung erhoben:

- Name,
- Vorname,
- Anschrift,
- Geschlecht,
- Staatsangehörigkeit,
- Geburtsdatum.

<sup>4</sup>Die nach Absatz 1 Satz 2 genannten Daten werden nur für den in der Satzung angegebenen Zweck verwendet. <sup>5</sup>Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben oder in ein Drittland übermittelt

(3) Der Betroffene hat insbesondere folgende Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

(4) Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

(5) Die gespeicherten personenbezogenen Daten werden regelmäßig geprüft und wenn erforderlich gelöscht.

(6) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung des Bayerischen Datenschutzgesetzes und dem Bundesdatenschutzgesetz ist ein behördlicher Datenschutzbeauftragter bestellt.

§ 12  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zirndorf, 20. September 2021  
Stadt Zirndorf



Thomas Zwingel  
Erster Bürgermeister